



VII. 2
549. 6

Pl. 73.
2.



580
178

EDICT

daß die

MEMBRA

derer Krieges- und Domainen-Cammern,

und derer

JUSTITZ-COLLEGIORUM,

auch

alle diejenigen, die zu Administration der Justitz

bestellet sind,

von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-Cämmern,
Rendanten, Königl. oder Publicquen- Gelder, Kauff-Leuten und Juden

kein Geld,

weder

auf Wechsel, noch Obligation

oder Schein,

lehnen sollen.

d. d. Berlin, den 20. März. 1752.

Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hofbuchdr.





**Herr Friderich, von
Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien,
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glax,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Lamin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehr-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauen-
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.**

Thun

Ehun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir das in Ansehung Unserer Krieger- und Domainen-Cammern in vorigen Zeiten ergangene Verboth, nach welchem die Membra derer selben, von denen Subalternen, Beamten, Stadt-Cämmerern, und Rendanten Königl. oder Publicquen-Gelder, unter welchem Vorwandt es auch sey, auf Wechsel, Obligation, oder Schein, das geringste an Gelde zu lehnen, und zu erborgten sich nicht unternehmen sollen, nunmehr nicht nur erneuert, sondern auch auf die Membra derer gesammten Justitz-Collegiorum, nicht weniger alle diejenigen, die mit Administration der Justitz zu thun haben, aus höchstgeheurer Bewegung gerichtet und noch dahin extendiret haben, daß sämmtlichen vorgedachten Unsern Bedienten das Geld-Aufnehmen bey Kauff-Leuten und Juden gleichfalls gänzlich verbothen und untersaget seyn solle.

Denen Membris derer Krieger- und Domainen-Cammern und derer Justitz-Collegiorum, nicht weniger allen denjenigen, die zu Administration der Justitz bestellet sind, Befehlen Wir also hiemit und Krafft dieses so gnädig als erfürlich, hinführo von ihren Subalternen, desgleichen von Beamten, Stadt-Cämmerern, Rendanten Königl. oder Publicquen-Gelder, Kauff-Leuten und Juden, nicht das geringste unter welchem Prætext es auch sey, weder auf Wechsel, noch Obligation, oder Schein, an Gelde aufzunehmen, gestalten dann, falls dergleichen dennoch geschehen sollte, sowohl derjenige, der das Anlehn gegeben, als der Empfänger, harte Beahndung zu gewärtigen hat.

Vornach sich mähntlich, besonders die Membra derer Krieger- und Domainen-Cammern und Justitz-Collegiorum, auch alle diejenigen, die zu Administration der Justitz bestellet sind, gehorsamst zu achten, die Collegia selbst aber darauf nachdrücklich zu halten, und die Officiales Fisci, damit diese Unsere höchste Intention aufrecht erhalten werden möge, fleißig zu invigiliren, auch gegen die Contravenienten ihres Amtes wahrzunehmen haben.

Zu

Zu Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Do-
mainen-Directorio, haben Wir übrigens das Vertrauen, es
werde dasselbe unter sich genau und alles Ernstes darauf halten,
daß dergleichen Geld-Aufnahmen von dessen Membris gleich-
falls unterlassen werde. Urfundlich unter Unserer höchst-
genhändigen Unterschrift und aufgedrucktem königlichem Inn-
Siegel. Geben Berlin den 20. Martii, 1752.

Eriderich.



A. D. v. Biereck. S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





580
178

AMBRA

daß die

AMBRA

und Domainen-Cammern,
und deren
COLLEGIORUM,

auch
Administration der Justitz
bestellet sind,

denen von Beamten, Stadt-Cämmern,
liquen-Gelder, Kauff-Leuten und Juden

Geld,

weder

noch Obligation

Schein,

lehnen sollen.

in, den 20. März. 1752.

aus Günther, Königl. Preuss. privil. Hofbuchdr.

